

**Merkblatt des Fachausschusses  
zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
(Stand: Juli 2008)**

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43 c BRAO sowie die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01. Januar 2008. Die jeweils aktuelle Fassung der FAO finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

**1. Angaben zur Person des Antragstellers**

- I. Name (Vor- und Zuname)
- II. Vollständige Kanzleianschrift
- III. Zugelassen seit (...)
- IV. Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

**2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gem. § 4 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gem. § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und deren Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 I FAO erfüllen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO).

**3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch die Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss (siehe Anlage 1):

- eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Bereich gem. § 14 I FAO
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit (ggf. Instanzen)
- Stand des Verfahrens
- Zusicherung, dass sämtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden

Darüber hinaus ordnen Sie bitte im Rahmen einer ergänzenden Aufstellung die Fällen den Fallgruppen gem. § 14 I FAO zu (siehe Anlage 2). Wie sich aus § 5 lit. s) FAO ergibt, sind 60 Fälle aus den verschiedenen Bereichen des § 14 I Nr. 1-9 (nicht Nr. 10) nachzuweisen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche

Verfahren sein.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Im Hinblick auf die vom Fachausschuss vorzunehmende Gewichtung der Fälle (§ 5 FAO letzter Satz) kommt den Angaben zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus empfiehlt der Fachausschuss, dass Sie mehr Fälle als die erforderliche Mindestzahl von 60 Fällen nachweisen (z. B. 100 Fälle, um je nach Fallgewichtung Rückfragen des Fachausschusses und Nachbesserungen zu vermeiden).

Der Fachausschuss bittet Sie des Weiteren darum, den Streitgegenstand so genau zu umschreiben, dass eine Überprüfung der Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Bank- und Kapitalmarktrechtes möglich ist.

#### **4. Antragsgestaltung und Verfahrensgang**

Den Antrag reichen Sie im Original mit sämtlichen Anlagen einschließlich Originalklausuren ein. Fügen Sie bitte Tabellen entsprechend den Anlagen 1 und 2 bei, wobei die Anlage 1 die eigentliche Fallliste darstellt und Anlage 2 lediglich eine Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den Bereichen § 14 I FAO darstellen soll. Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammeratzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 € an die Kammer mit dem Vermerk „Fachanwalt Bank- u. Kapitalmarktrecht“ entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

**Deutsche Bank AG Koblenz,  
Konto-Nr. 14 94 84, BLZ 570 700 45.**

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung.

Der Fachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.

Herr Rechtsanwalt JR Karl-Otto Armbrüster, Mainz (Vorsitzender)  
Herr Rechtsanwalt Jürgen Hammel, Kaiserslautern (stellv. Vorsitzender)  
Herr Rechtsanwalt Frank Dornheim, Mainz (Schriftführer)  
Herr Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Fromm, Koblenz (Beisitzer)

Weist der Antrag behebbare Mängel auf, gibt der Fachausschuss dem Antragsteller Gelegenheit zur Abhilfe.

#### **5. Fachgespräch**

Gem. § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnis oder praktischen Erfahrung ein Fachgespräch führen. Wird ein Fachgespräch für notwendig erachtet, erfolgt die Ladung zum Fachgespräch durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

Der Fachausschuss gibt gegenüber dem Kammervorstand sein Votum zum Antrag des Antragstellers ab.

Fachausschuss für Bank- und Kapitalmarktrecht  
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz